

# Wissens- und Technologietransferzentren West (EFRE)

## Mindestanforderungen für Kooperationsvereinbarung innerhalb eines Bundeslandes

Die Kooperationsvereinbarung im Sinne des Punktes 5 der gegenständlichen Richtlinie muss unter der Bedingung abgeschlossen werden, dass diese bei Nichtgewährung der Förderung aufgelöst wird (**auflösende Bedingung**), und muss im Hinblick auf die Förderungsabwicklung mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen:

- Kooperationspartner/innen: Forschungseinrichtungen, welche das Projekt durchführen
- Kontaktdaten der natürlichen Person, die den Leadpartner/ die Leadpartnerin in den Angelegenheiten der Kooperation nach außen vertritt
- Gegenstand der Kooperation
- Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit: Jede/r Kooperationspartner/in verpflichtet sich zur Erfüllung der im Rahmen des Projekts übernommenen Aufgaben und zur Aufbringung seines/ihrer Finanzierungsanteils an den förderbaren und allfälligen nicht förderbaren Projektkosten.
- Rechte und Pflichten der Vertragspartner/innen untereinander sowohl im Innen- auch als Außenverhältnis.
- Rechte und Pflichten des/der Konsortialführers/in
- Regelungen über Eigentums- und Nutzungsrechte an Anschaffungen im Rahmen des Projekts sowie über Rechte an und den Schutz von geistigen Leistungen als Ergebnis der Zusammenarbeit.
- Mindestdauer der Kooperation: Bis zum Erlöschen der Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bzw. der Richtlinie.
- Solidarhaftung (§ 891 ABGB): Die Kooperationspartner/innen übernehmen im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung.
- Projektkoordination bei Kooperationen innerhalb von einem Bundesland: Übertragung der Projektkoordination an eine/n der Kooperationspartner/innen je Projekt (Projektkoordinator/in) und Vollmacht zur Vertretung der Kooperationspartner/innen in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung. Benennung der natürlichen Person, welche für die koordinierenden Aufgaben je Projekt verantwortlich ist und die Kooperationspartner/innen nach außen rechtsgültig vertritt.
- Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Aufgaben der Projektkoordination in Angelegenheiten der Förderungsabwicklung sind insbesondere

- die Einholung und Koordinierung von Informationen der Kooperationspartner/innen, die Aufbereitung von Unterlagen und Übermittlung an die Abwicklungsstelle sowie die Sicherstellung von Aufzeichnungs- und die Erfüllung von Auskunfts- und Berichtspflichten gemäß Richtlinie und Förderungsvertrag;
- die Anforderung von Förderungsmitteln auf ein der Abwicklungsstelle bekannt zu gebendes Konto und deren Verteilung auf die Kooperationspartner/innen entsprechend den Anteilen an

den anerkannten förderbaren Kosten, die Rücküberweisung von Förderungen, sofern ein Rückzahlungsgrund gegeben ist;

Im Zuge der Erstellung der Kooperationsvereinbarung ist darauf zu achten und sinngemäß zu dokumentieren, dass die getroffenen Vereinbarungen mit der Definition der wirksamen Zusammenarbeit im Sinne des F&E&I-Unionsrahmen in Einklang stehen. Wirksame Zusammenarbeit bezeichnet demnach, die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern/innen mit Blick auf:

- die Einbindung in die Ideenfindung und Entstehung des Projekts, sowie die gemeinsame Festlegung des Gegenstandes des Projektes,
- die Arbeitsteilung, insbesondere in Hinblick auf den F&E-Beitrag aller Partner/innen zur Durchführung des Projekts,
- den gegenseitigen Wissens- oder Technologietransfer und die Berücksichtigung des Nutzens für die beteiligten Forschungspartner/innen
- Es erfolgt eine angemessene Aufteilung von Risiken und Ergebnissen, insbesondere auch in Hinblick auf Publizitätsrechte der Kooperationspartner/innen.
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der wirksamen Zusammenarbeit.

Der Kooperationsvertrag muss von allen Kooperationspartnern/innen unterzeichnet werden. Die darauf basierende Förderungsabwicklung ist Aufgabe des/der Projektkoordinators/in. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Kooperationspartner/innen die Bedingungen des Förderungsvertrages einhalten.